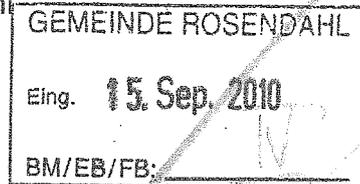


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Bauamt  
z. Hd. Frau Kortüm  
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklu  
Aktenzeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfel  
Zimmer-Nr.: 118  
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfel  
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmer  
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingf  
Telefax: 18-888-91111  
E-Mail: [martina.stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:martina.stoehler@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 13.09.2010

### 1. Änderung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zur 1. Änderung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ bestehen seitens des Kreises Coesfeld keine Bedenken.

Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
2. Werden Betriebe errichtet, für die eine größere Löschwassermenge erforderlich ist, ist die Bereitstellung von Löschwasser durch den Betreiber zu erbringen.
3. Der Teich, der zur Löschwasserversorgung dienen soll, ist so anzulegen, dass die Entfernung zu jedem zu versorgenden Betrieb 330 m (in Lauflinie) nicht überschreitet. Erforderliche Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind nach DIN zu erstellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhler

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, vom 13.09.2010**  
**Anlage II, SV VIII/189,**

Brandschutz

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäß des „Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 405 der DVWG sicherzustellen ist und die Anordnung der Hydranten gem. Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 331 zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 1600 ltr./min für mind. 2 Std. im Plangebiet sicher zu stellen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Punkt 5.1 Ver- und Entsorgung der Begründung (Seite 9 der Begründung) wird durch Roteintragung wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Abschnittes wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wurde im Rahmen der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ geregelt. In Zuge dieser Planung wurde zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ein Löschwasserteich mit rd. 500 cbm Löschwasser ausgewiesen. Der Löschwasserteich wurde im Jahre 2007 erstellt.

Für den Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle feststellt, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Sollte also über die vorgenannten Löschwasservorräte hinaus weitere Vorsorge zu treffen sein, müssten entsprechende Maßnahmen (z.B. Bohrbrunnen, Zisterne o.ä.) vom Bauherrn selbst durchgeführt werden.“